

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten, sollte sie diesem Verfahren beitreten, die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 6. Juli 2022 — Colombani/EAD****(Rechtssache T-414/22)**

(2022/C 318/60)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Jean-Marc Colombani (Auderghem, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Beklagter:* Europäischer Auswärtiger Dienst

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Direktorin der Personalabteilung vom 13. Oktober 2021 aufzuheben, mit der dem Kläger ein Konvolut von unkenntlich gemachten Lebensläufen übermittelt worden sei, die missbräuchlich so dargestellt worden seien, als ob sie den vom EAD im Rahmen der Einigung vom 9. Februar 2021 eingegangenen Verpflichtungen entsprächen;
- die in der Rechtssache T-507/20 erzielte Einigung vom 9. Februar 2021 wegen Willensmangels und Nichteinhaltung ihrer Bedingungen durch den EAD aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung des Generaldirektors Ressourcen des EAD vom 29. März 2022 aufzuheben, mit der die Beschwerde R/618/21 des Klägers gegen die Nichterfüllung einer der wesentlichen Bestimmungen der in der Rechtssache T-507/20 erzielten Einigung vom 9. Februar 2021 zurückgewiesen wurde, die vorgesehen habe, dass der EAD dem Kläger „für die in der Einigung genannten Verfahren die Unterlagen im Zusammenhang mit den Qualifikationen und der Berufserfahrung der Bewerber, die vom Vorauswahlgremium als diejenigen betrachtet wurden, die am besten den Kriterien der Vorauswahl entsprechen“ übermittele;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage gegen die Entscheidung über den Antrag auf Zugang zu Dokumenten wird auf vier Gründe gestützt.

1. Rechtsfehler bei der Auslegung des Begriffs der personenbezogenen Daten sowie bei der Auslegung der Verordnung 2018/1725 (<sup>1</sup>) und der Verordnung 1049/2001 (<sup>2</sup>), Ermessensmissbrauch sowie eine mit den Bestimmungen dieser Verordnungen unvereinbare Auslegung des Art. 6 des Anhangs III des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut).
2. Verstoß gegen Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen Art. 45 der Verordnung 2018/1725, da durch die Beschränkung des Rechts auf Zugang die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, des Rechts auf ein faires Verfahren, der Waffengleichheit und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt würden und jede gerichtliche Überprüfung der angefochtenen Handlungen verhindert werde.

3. Zurückweisung des Vorbringens des EAD, der sein Vorbringen auf die Klagerücknahme beschränke, ohne zu der eingereichten Beschwerde in der Sache Stellung zu nehmen und fehlende Begründung für die Zurückweisung der Beschwerde über die Rechtswidrigkeit der Beschränkung des Rechts auf Zugang.
4. Amtsfehler und Verstoß gegen das Statut wegen Parteilichkeit und Interessenskonflikten der Urheber der angefochtenen Entscheidungen.

Die Klage auf Aufhebung der gütlichen Einigung und der Klagerücknahme in der Rechtssache T-507/20 wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Arglistige Täuschung und Nichtigkeit der in der Rechtssache T-507/20 erzielten Einigung.
2. Hilfsweise: Missachtung der Einigung und missbräuchliche Geltendmachung der Rechtskraft durch den EAD.

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

(<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

---

### **Klage, eingereicht am 6. Juli 2022 — Intel Corporation/Kommission**

**(Rechtssache T-417/22)**

(2022/C 318/61)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Intel Corporation Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (vertreten durch D. Beard, J. Williams, Barristers-at-law, und Rechtsanwalt B. Meyring)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- a. die Kommission zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 593 177 661,75 Euro zu verurteilen, was den Verzugszinsen auf den Hauptbetrag von 1 060 000 000 Euro für den Zeitraum vom 13. August 2009 (Tag der vorläufigen Zahlung der Geldbuße durch Intel) bis zum 25. Februar 2022 (Tag der Erstattung des Hauptbetrags der Geldbuße durch die Europäische Kommission) entspricht, berechnet zum Refinanzierungzinssatz der EZB am ersten Kalendertag des Monats, an dem die Entscheidung K(2009) 3726 endg. der Kommission vom 13. Mai 2009 in der Sache COMP/C-3/37.990 Intel (im Folgenden: Entscheidung) erlassen wurde (nämlich 1,25 %), zuzüglich 3,5 Prozentpunkte (oder andernfalls zu einem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet), abzüglich des durch die Kommission an Intel bereits gezahlten Zinsbetrags in Höhe von 38 059 598,52 Euro;
- b. die Kommission zur Zahlung von Zinsen auf den im vorstehenden Punkt (a) geforderten Betrag für den Zeitraum vom 25. Februar 2022 (Tag der Erstattung des Hauptbetrags der Geldbuße durch die Kommission) oder, hilfsweise, vom 28. April 2022 (Tag der Einreichung von Intels erster Klage auf Zinsen) oder vom 6. Juli 2022 (Tag der Einreichung der vorliegenden Klage) oder, äußerst hilfsweise, vom Tag des Urteils im vorliegenden Verfahren bis zu dem Tag, an dem die Kommission den Betrag in Durchführung eines der vorliegenden Klage stattgebenden Urteils tatsächlich zahlt, zu dem Zinssatz, der von der EZB für Refinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegt wird, zuzüglich 3,5 Prozentpunkte oder andernfalls zu einem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet, zu verurteilen;